

Gemeinde Veitshöchheim



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Satzung vom 01. April 1999 und die Änderungssatzung vom 20. November 2000 treten zum 31. Dezember 2001 ausser Kraft.

Veitshöchheim, den 14.08.2001

gez.:

Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Veitshöchheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | | |
|----|-------------------------------|--------|
| a) | Lösch- oder Sonderfahrzeuge | |
| 1. | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 5,00 € |
| 2. | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 4,00 € |
| b) | Transporter | 2,00 € |
| c) | Mehrzweckfahrzeug MZF | 2,00 € |
| d) | Drehleiter DL 16-4 mechanisch | 2,00 € |
| e) | Drehleiter DL 23-12 | 9,00 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden

bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erheben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Lösch- oder Sonderfahrzeuge | |
| 1. | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 88,00 € |
| 2. | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | 65,00 € |
| | TLF 16 als Transportfahrzeug für Rettungsschere, Rettungsspreizer | 33,00 € |
| b) | Transporter | 12,00 € |
| c) | Mehrzweckfahrzeug MZF | 12,00 € |
| d) | Drehleiter 16-4 mechanisch | 27,00 € |
| e) | Drehleiter 23-12 | 160,00 € |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | ein Brennschneidgerät | 66,00 € |
| b) | eine Tragkraftspritze, oder Lenzpumpe | 48,00 € |
| c) | ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske | 25,00 € |
| d) | einen Generator | 25,00 € |
| e) | eine Tauchpumpe | 14,00 € |
| f) | einen Mehzzwecksauger | 17,00 € |
| g) | ein Lüftungsgerät | 21,00 € |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 18,00 €

(Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Veitshöchheim durch Erstattung des Verdienstausfalles(Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen).

b) Sicherheitswachen, Brandwachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst nach der jeweiligen Bekanntmachung des Staatsministerium für Finanzen, veröffentlicht im AllMBI für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden, zur Zeit 13,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Wespenbekämpfung

Für Aufwendungen durch Hilfeleistung der Freiw. Feuerwehr zur Wespenbekämpfung wird eine Pauschalgebühr erhoben von 75,00 €

Bei erschwerten Bedingungen und überhöhten Aufwendungen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Geräteüberlassungsgebühren

Als Geräteüberlassungsgebühren wird je überlassenem Gerät und Einsatztag eine Gebühr in Höhe von 3,00 € verrechnet. Bei Schläuchen wird jede Schlauchlänge als eigene Einheit angesetzt.

Veitshöchheim, den 14.08.2001

gez.:

Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und die Niederlegung durch Anschlag an die Gemeindetafeln in der Zeit vom 16. August 2001 bis 12. September 2001 bekannt gemacht.

Veitshöchheim, den 8. Oktober 2001

Rainer Kinzkofer

1. Bürgermeister